

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution/Verband/Körperschaft:	EnergieNetz Hamburg eG
Datum der Stellungnahme:	24.3.2023
Sonstiges	

Ist Dachsanierung definiert?

Stellungnahme

EnergieNetz Hamburg begrüßt ausdrücklich die gesteigerten Ambitionen und die Konkretisierungen bei der Novelle des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Solarpflicht

Wir begrüßen die Einführung einer Mindestgröße der PV-Anlage. Die genannten 30 % der Bruttodachfläche sind allerdings nicht ganz klar formuliert und werden für viele Dächer hinter den Möglichkeiten zurückbleiben

1.1. Klarstellung der Formulierung „bedecken“ bzw. Angabe von kW pro m²

Wörtlich heißt es, die PV-Anlage müsse „30 v.H der Bruttodachfläche der jeweiligen Dachfläche bedecken.“ Da PV-Module selten horizontal montiert sind, ist nicht klar, ob damit eine Modulfläche oder eine Projektionsfläche auf das Dach gemeint ist.

Nutzt man z.B. PV-Module für das Geländer einer Terrasse, wäre dies im Extremfall gar keine Bedeckung der Dachfläche.

Hinzu kommt, dass die Fläche keine geeignete Größe ist, um die Leistungsfähigkeit der Solaranlage für die Energiewende zu beurteilen. Die spezifische Leistung der Module pro m² nimmt ständig zu. Schon bei der KfW-Förderung führt ein veralteter Ansatz in m² dazu, dass teilweise geringere Leistungen installiert werden, als möglich und sinnvoll wären. Die Angabe in Form einer Fläche macht zudem die Planung umständlich, da Module nach Leistung und nicht nach Quadratmetern gehandelt werden.

Hilfreicher wäre daher die Angabe von einer bestimmten Leistung (kWp) pro m² Bruttodachfläche. Der Bezug auf die Bruttodachfläche ist im Neubau sinnvoll, da planungstechnisch hier noch viele Möglichkeiten offen sind.

1.2. Bezug auf „Nettodachfläche“ analog zum Berliner und Bremer Solargesetz für den Bestand und große Dächer (ab 1.000 m²) prüfen

Die tatsächlich mit PV belegbare Dachfläche ist sehr unterschiedlich. Das Berliner und das Bremer Solargesetz führt daher für den Bestand den Begriff der „Nettodachfläche“ als tatsächlich für Solarenergie nutzbare Fläche ein. Das Bremer Solargesetz fordert bei Bestandssanierungen, diese Fläche auszunutzen. Das sollte auch in Hamburg die Anforderung sein. Andernfalls könnten entweder durch zu hohe Anforderungen Anlagen aus der Nutzungspflicht herausfallen oder durch zu niedrige Anforderungen Dächer unzureichend genutzt werden. Bei großen Dachflächen fällt das besonders ins Gewicht. Hier ist auch der erhöhte Aufwand für die Prüfung besser zu vertreten.

1.3. Gründach nicht auf Kosten der Solarenergie

Gründächer zur Stärkung der Klimaresilienz begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings ist auch mit Gründächern eine PV-Ausnutzung von ca. 5 kW pro 100 m² durchaus möglich und sollte im Neubau entsprechend gefordert werden.

Im **Gebäudebestand** mit Flachdächern wird die Gründach-Nutzung nur selten möglich sein. Wir halten es daher für sinnvoll, sich bei Bestandsdächern auf die Forderung einer PV-Nutzung zu begrenzen. Mindestens muss sichergestellt werden, dass wegen mangelnder Eignung als Gründach nicht auch die PV-Pflicht entfällt, was bisher im Gesetzestext nicht ganz eindeutig ist.

1.4. Wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherstellen – abrunden bei knapper Überschreitung kritischer Leistungsschwellen erlauben

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz teilt PV-Anlagen in verschiedene Leistungsklassen ein, für die unterschiedliche Vergütungen und Anforderungen gelten. Die Schwellen liegen z.B. bei 30 kW und 100 kW. Wenn das knappe Überschreiten einer solchen Schwelle (z.B. um 5 %) dazu führt, dass die PV-Pflicht mangels wirtschaftlicher Vertretbarkeit gar nicht greifen würde, sollte es möglich sein, diese Schwelle zu unterschreiten (z.B. statt einer 105 kW-Anlage eine 99,9 kW-Anlage zu bauen).

1.5. Parkplätze auch im Bestand solarisieren, wenn diese saniert werden

Urbane PV hat laut der aktuellen Studie des Clusters EEHH ein hohes Potenzial in Hamburg. Um dieses zu erschließen, sollten auch Parkplätze im Bestand mit einer PV-Anlage ausgestattet werden, wenn diese saniert werden.

1.6. Nutzungspflicht für öffentliche Gebäude mit Fahrplan versehen

Die öffentlichen Gebäude haben eine besondere Vorbildfunktion und können daher nicht auf Sanierungsmaßnahmen warten. Es sollte daher ein Verfahren geschaffen werden, mit dem nachgewiesen werden kann, dass bis 2030 alle öffentlichen Gebäude auf ihre Solare Nutzbarkeit geprüft wurden und die Nutzung überall dort, wo sie möglich ist, auch umgesetzt wurde. Eine regelmäßige Zielkontrolle, analog zum Bündnis für Wohnen, ist nötig. Bei der Zielkontrolle sollen nur diejenigen Anlagen zählen, die fertig angeschlossen sind und Strom liefern.

2 Fernwärme-Leitungen im überragenden öffentlichen Interesse

Das Gesetz begünstigt die Errichtung, Ertüchtigung und den Ausbau des Strom- und Wasserstoffnetzes, allerdings nicht des Fernwärmenetzes. Der Ausbau des Fernwärmenetzes ist allerdings zentral, um dicht bebaute innerstädtische Gebiete innerhalb weniger Jahre auf klimafreundliche Energieversorgung umzustellen.

Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:

Im §2 (3) 2

Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dassMaßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt ... umgesetzt werden,	„Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dassMaßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen der Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt ... umgesetzt werden,
--	--

Im § 2 a

Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: ...	Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: ... 5. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Wärmenetzen und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen einschließlich Speicheranlagen, sofern diese für die verstärkte Integration erneuerbarer Energien und /oder die Steigerung der Effizienz nötig sind
--	--

3 Schnellere Einführung eines hohen Anteils Erneuerbarer Wärme und Perspektive für die Klimaneutralität

Gemäß § 17 werden Hauseigentümer:innen beim Einbau einer neuen Heizung ab dem 1. Januar 2027 mindestens 65 v.H. des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Wir begrüßen die deutliche Steigerung gegenüber den bisherigen 15 %.

Die Vorschrift bleibt allerdings hinter der auf Bundesebene diskutierten Regelung zurück, die bereits ab 2024 greifen soll. Zudem ist leicht absehbar, dass ein Anteil von 65 Prozent nicht

zu einer vollständigen Klimaneutralität bis 2045 führen kann. Lediglich bei Wärmepumpen und Fernwärmenetzen besteht noch die Option, den Anteil Erneuerbarer Energien ohne weiteren Heizungstausch durch zunehmend klimaneutrale Erzeugung des Stroms bzw. der Fernwärme nachträglich zu steigern.

Unser Vorschlag:

- Progressiv steigender Anteil erneuerbarer Energien mit mindestens 40 % ab 2024, 50 % ab 2025, 60 % ab 2026. Das motiviert zu einer schnelleren Sanierung.
- Spätestens die ab 2026 gebauten Heizungen werden das Zieljahr der Klimaneutralität von 2045 erleben. Daher müssen diese Anlagen nachweisen, dass sie technologisch in der Lage sind, ihren Erneuerbare-Energien-Anteil auf 100 % zu steigern. Das ist zum Beispiel durch einen steigenden Anteil erneuerbaren Stroms bei Wärmepumpen oder durch mehr erneuerbare Fernwärme möglich.

4 Aktuelles Wärmekataster

Die im § 26 (5) vorgesehene Erhebung alle vier Jahre ist für ein Monitoring zu langsam. Das Wärmekataster ist seit Einführung 2016 inzwischen ein wichtiges Stadtplanungs- und Quartiersentwicklungs-Werkzeug. Es leidet aber noch ziemlich unter fehlender Aktualität. Hierzu sollten Meldefristen für die Datenlieferanten und Einarbeitungsfristen für den Katasterbetreiber ins Gesetz mit aufgenommen werden. Umso wichtiger wenn jetzt die Informations- und Datenbasis stark erweitert wird. Es sollte zudem für die Pflege und Überwachung und Datenanlieferungsaufforderung ggf personell ausreichend hinterlegt werden in der zuständigen Senatsbehörde.